



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Beschwerdesenat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führt der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In dem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Der Standard“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 des Presserats hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Mag. Barbara Eidenberger, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Mag. Duygu Özkan und Mag. Ina Weber aufgrund einer Mitteilung gegen die derStandard.at GmbH, Vordere Zollamtsstraße 13, 1030 Wien, ein Verfahren durchgeführt und wie folgt entschieden:

Die am 24.08.2014 mit dem Titel „**Die Verführungskraft des Jihadismus**“ veröffentlichte Folge des **Videoblogs der Reihe „FS Misik“ verstößt nicht gegen Punkt 5 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz).**

Das Verfahren wird daher eingestellt.

BEGRÜNDUNG

In dem oben genannten Video-Blog beschäftigt sich der Autor mit dem Thema Jihadismus und der Terrorgruppe „Islamischer Staat“ sowie deren Ideologie und Anziehungskraft. In dem Kommentar zu dem Video werden die Brutalität und die Grausamkeit des IS-Terrors verurteilt.

In der ursprünglichen Version des Video-Blogs sieht man in den letzten Minuten mehrere Szenen, in denen Menschen erschossen werden. Es wird z.B. gezeigt, wie einige Personen aus einem Auto mit Sturmgewehren auf die Insassen eines anderen Autos schießen. Die Erschießungsszenen sind von eher schlechter Bildqualität und größtenteils verpixelt. Auch die Leichen der Getöteten sind entweder verpixelt oder aufgrund der schlechten Bildqualität nicht genau zu erkennen.

Der Leser, der sich an den Presserat gewandt hat, bewertet dieses Bildmaterial als extreme Gewaltdarstellung, die gegen den Ehrenkodex verstößt.

Die derStandard.at GmbH und der Autor des Video-Blogs haben vorgebracht, dass die kritisierten Szenen verpixelt und eindeutig negativ kommentiert gewesen seien. Es hätte noch viel expliziteres IS-Material gegeben als jenes, das gezeigt wurde. Der Autor habe jene Aufnahmen ausgewählt, die der Öffentlichkeit am ehesten zumutbar gewesen seien.

Die Ausschnitte dokumentieren die Brutalität und die Grausamkeit der IS-Krieger und sollen die Weltöffentlichkeit aufrütteln. Darüber hinaus sei dieses Material in ähnlicher Weise auch von öffentlich-rechtlichen Fernsehsendern in Deutschland verwendet worden.

Eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes könne nicht vorliegen, da die Opfer aufgrund der Verpixelung nicht erkennbar seien. Außerdem bestehe ein überwiegendes öffentliches Interesse daran, dass die Bilder gezeigt werden.

Aufgrund von negativen Userreaktionen sei das Video trotzdem sehr bald abgeändert worden.

Nach Meinung des Senats zählt der Moment des Todes grundsätzlich zur Privatsphäre des Sterbenden. Die Veröffentlichung von Bildaufnahmen, die einen Menschen in diesem Augenblick und danach zeigen, ist heikel. Dabei spielt auch der Schutz der Menschenwürde des Sterbenden eine Rolle (vgl. die Fälle 2015/02 und 2015/11).

Im vorliegenden Fall gibt es allerdings auch Argumente, die für die Veröffentlichung sprechen.

Zum einen wurden die Opfer der IS-Terroristen weitgehend verpixelt. Auf jenen Bildern, die nicht verpixelt wurden, waren sie kaum zu erkennen. Dem Autor des Videoblogs war das medienethische Problem bewusst. Er hat von vornherein versucht, die Würde der Opfer möglichst zu wahren.

Zum anderen begründen der Autor und die Medieninhaberin die Video-Veröffentlichung mit öffentlichen Informationsinteressen, die hier gegenüber den Persönlichkeitsinteressen der Betroffenen überwiegen. Der Senat kann diesen Standpunkt nachvollziehen: Die Allgemeinheit hat ein berechtigtes Interesse, über die Brutalität und die Gräueltaten des IS informiert zu werden, auch anhand von Bildmaterial.

Bei Kriegen kann es gerechtfertigt sein, der Öffentlichkeit die Brutalität der Geschehnisse vor Augen zu führen. Insbesondere bei Kriegsverbrechen ist es die Aufgabe der Medien, diese aufzudecken und – wie in dem Video-Blog – über die menschenverachtende und kaltblutige Vorgangsweise aufzuklären.

Der Senat weist auf die Möglichkeit hin, dass zu Beginn eines Videos, in dem brutale Bilder gezeigt werden, die Seherinnen und Sehr vor den Gewaltszenen gewarnt werden können.

Für den Video-Blog wurde auf Video-Material des IS zurückgegriffen. Die Verwendung von derartigem Propagandamaterial birgt grundsätzlich die Gefahr, dass sich die Medien unfreiwillig zum Gehilfen der Terroristen machen. Da in dem Blogbeitrag die Vorgangsweise des IS klar verurteilt wird, tritt diese Gefahr im vorliegenden Fall jedoch in den Hintergrund.

Der Senat vertritt die Auffassung, dass im vorliegenden Fall die Interessen der Allgemeinheit an der Veröffentlichung gegenüber den Persönlichkeitsinteressen der Opfer überwiegen.

Das Verfahren war gemäß § 20 Abs.2 lit c der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates einzustellen.

Österreichischer Presserat
Senat 2
Stv. Vors. Mag. Benedikt Kommenda
02.12.2014